

Kostenübernahmeerklärung

An die

Stadt Werneuchen
Bürgermeister Herr Frank Kulicke
Am Markt 5
16356 Werneuchen

- im Folgenden: **Stadt** –

von der

Enerparc Solar Invest 124 GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Zirkusweg 2, 20359 Hamburg

- nachfolgend "Vorhabenträger" genannt -

- im Folgenden: **Vorhabenträgerin** –

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, für ein ca. 10 ha großes Baugebiet auf Flächen in Werneuchen, am Flugplatz Werneuchen in der

- Gemarkung Werneuchen, Flur 5, Flurstück 605,

einen vorhabenbezogenen nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen, um eine Photovoltaikanlagen (PVA) zu errichten und zu betreiben.

1. Das von der Vorhabenträgerin beauftragte Planungsbüro hat die Entwürfe des Bebauungsplans, einschließlich der Planzeichnungen und Begründungen, die Entwürfe zur Vorbereitung der Abwägung einschließlich notwendiger Fachgutachten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen. Die Erstellung der Unterlagen erfolgt in Abstimmung mit der Stadt.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtvertreterversammlung insbesondere in Hinblick auf die planerischen Abwägungen gemäß § 1 Abs. 6, 7 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung und während des gesamten Bauleitplanverfahrens nicht berührt werden. Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans oder auf Änderung nicht besteht, § 1 Abs. 3 BauGB.

2. Die Vorhabenträgerin übernimmt sämtliche mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für das Planungsverfahren und für alle erforderlichen Fachgutachten (z.B. Blendgutachten o.ä.).

3. Zu den durch die Planung veranlassten Kosten gehören auch Rechtsanwaltskosten, die der Stadt durch die bei einer Kanzlei in Anspruch genommene Rechtsberatung zum Planungsverfahren sowie für die Erarbeitung der Entwürfe zum Durchführungsvertrag entstehen. Sollte ein Betrag von 4.000,- Euro für vorgenannte Rechtsberatungsleistungen erreicht worden sein, erfolgt eine weitere Übernahme der Kosten der Kanzlei nur nach Rücksprache und gesonderter Vereinbarung mit der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin stellt die Stadt bis zur genannten Summe auf erste Anforderung von etwaigen Zahlungsverpflichtungen frei.
4. Für den Fall des Nichtzustandekommens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans oder der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellen sollte.
5. Diese Erklärung kann von der Vorhabenträgerin auf einen Dritten übertragen werden, sofern der Dritte die vorgenannten Verpflichtungen vollumfänglich übernimmt. Die Übertragung ist der Stadt vorher anzuzeigen.

Hamburg, 14.02.2022

Ort, Datum

i.A.



Enerparc Solar Invest 124 GmbH